

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uckerland

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007(GVBL.I, S. 286) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBL.I, S.174) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland auf der Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Uckerland erhebt gemäß § 25 Friedhofssatzung für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Gemeindefriedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im voraus erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Nutzungszeit von 20 Jahren beträgt für ein:

Einzelwahlgrab	265,00 €
Doppelwahlgrab	530,00 €
Urnenwahlgrab	70,00 €
Urnengrab in der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte	185,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird anteilig für die Jahre die Gebühr nach Abs. 1 errechnet.

(3) Im Falle der Beisetzung einer Urne in einem belegten Grab, vermindert sich die Grabstättengebühr des belegten Grabes nach Abs. 1 um die noch verbleibende Nutzungszeit des belegten Grabes.

(4) Für bereits bestehende Nutzungsrechte bei Inkrafttreten dieser Satzung wird pro Einzelwahlgrab bzw. Urnenwahlgrab eine anteilige Gebühr in Höhe von jährlich 5,65 EUR für die restliche auf volle Jahre aufzurundende Nutzungszeit berechnet. Beim Doppelwahlgrab wird die Gebührenhöhe nach Satz 1 auf jährlich 11,30 EUR festgelegt.

§ 5 Nutzung der Trauerhalle

Für die Nutzung der Trauerhallen wird je Benutzung eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Uckerland, den 17.11.2010

Wernicke
Bürgermeisterin